

# **Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät**

## **Beschlussvorlage für die 1. Sitzung am 25.06.2014:**

### **Vergaberichtlinien zur Verwendung des Fakultätsanteils der Programmpauschale**

#### 1. Ziele und Umsetzung

##### 1.1. Ziele:

- **Forschungsförderung vorrangig mit den Schwerpunkten der Profilentwicklung der und Vernetzung zwischen den Instituten der Fakultät**
- **Internationalisierung**
- **Nachwuchsförderung**

##### 1.2. Umsetzung:

#### **I. Forschungsförderung individuell**

- Anschubfinanzierung von Projekten
- (Konferenz-) Reisen von NachwuchswissenschaftlerInnen  
Voraussetzung: Vorlage einer Bestätigung des vorgesetzten Hochschullehrers, dass an der Professur dafür keine Mittel vorhanden sind sowie Erläuterung, warum eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist.
- Druckkostenzuschüsse für Dissertationen: 500 Euro bei summa oder magna; vorzulegen ist: Angebot des Verlags sowie Finanzierungsplan

#### **II. Institute**

- Unterstützung bei der Präsentation der Forschungsleistungen (Internetpräsenz, Publikationen u.ä.)
- Konferenzen und Vortragsreihen an der HU, soweit sie oben genannten Zielen dienen. Individuelle Antragstellung ist möglich, sofern die Unterstützung des Instituts vorliegt
- Unterstützung bei der Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften/ Reihen: jährlicher Höchstbetrag je Institut: 2.000,- Euro. Voraussetzung: Gegenfinanzierung sowie Erläuterung, dass im Sinne der Ziele der Fakultät (s. oben)
- Unterstützung bei der Kofinanzierung von Maßnahmen in Programmen zur Chancengleichheit

#### **III. Dekanat**

- Vorbereitung Evaluationen
- Strukturplanungen
- Unterstützung von Berufungsverhandlungen
- Infrastruktur Fakultät
- Unterstützung von Forschungsaktivitäten und ihrer Darstellung

## 2. Verfahren

Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag des Dekanats über den Einsatz des Fakultätsanteils an der Programmpauschale. In diesem Rahmen vergibt das Dekanat die Mittel auf Antrag mit Kenntnisnahme und Unterstützung des Instituts. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät; bei Druckkostenzuschüssen auch ehemalige Mitglieder.

Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft über die Anträge und die Verwendung der Mittel ab.

Alle beschlossenen Maßnahmen unterliegen dem Mittelvorbehalt, da die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe nicht prognostizierbar ist.

Das Dekanat weist darauf hin, dass auch für Ausgaben, die aus der Programmpauschale getätigt werden, die Landeshaushaltsordnung gilt.

Anträge sind im Voraus zu stellen. Der Mittelabruf muss in der Regel innerhalb von zwölf Monaten erfolgen bzw. beginnen.

## 3. Geltung